

- „1. Der Rat beschließt gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 SchulG NRW, dass zum Schuljahr 2011/2012 vorbehaltlich der ausreichenden Anmeldezahl im Rahmen eines förmlichen und verbindlichen Anmeldeverfahrens eine vierzügige Gesamtschule (SEK I und SEK II) im Ganztagsbetrieb, hilfsweise im Halbtagsbetrieb am Standort Schulzentrum Menden errichtet wird (Errichtungsbeschluss).“
- „2. Der Rat beschließt ferner gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 SchulG NRW, dass am Standort Schulzentrum Menden die bestehende Hauptschule und die bestehende Realschule sukzessive in der Weise auslaufen, dass - beginnend mit der Aufnahme des Unterrichtsbetriebes der neuen Gesamtschule zum Schuljahr 2011/2012 - keine neuen Eingangsklassen für die bestehende Hauptschule und die bestehende Realschule mehr gebildet werden (Auflösungsbeschluss).“
- „3. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Bezirksregierung Köln die Genehmigung für die beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahmen einzuholen und die Durchführung eines förmlichen und verbindlichen Anmeldeverfahrens zu beantragen. Sie wird insoweit ermächtigt, den Anmeldezeitraum sowie die konkrete Durchführung mit der Bezirksregierung abzustimmen.“
- „4. Der Rat beschließt die sofortige Vollziehung des Errichtungsbeschlusses nach Ziffer 1. und des Auflösungsbeschlusses nach Ziffer 2. mit folgender Begründung:

Die Anordnung des Sofortvollzuges ist notwendig, um die Durchsetzung der beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahmen zu Beginn des Schuljahres 2011/2012 zu gewährleisten. Nur bei einem unmittelbaren Beginn mit der Gesamtschulerrichtung verbleibt ausreichend Zeit, um die sächlichen sowie personellen Voraussetzungen zu schaffen, die für eine ordnungsgemäße Beschulung erforderlich sind. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung käme eine Errichtung der Gesamtschule voraussichtlich frühestens zum Schuljahr 2013/2014 in Betracht, da ein eventuelles Klageverfahren gegen den Errichtungs- und Auflösungsbeschluss vor dem VG Köln sowie dem OVG NRW mindestens die kommenden zwei Schuljahre in Anspruch nehmen wird. Dies ist jedoch vor dem Hintergrund des dringenden Bedürfnisses nach Errichtung einer Gesamtschule sowohl im Stadtgebiet als auch bezogen auf das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises, was die durchgeführte Bedürfnisprüfung ergeben hat, nicht hinnehmbar. Aufgrund dieses Bedürfnisses erscheint auch die sofortige (jahrgangsweise) Auflösung der Haupt- und Realschule im Schulzentrum Menden vertretbar, da ein Bedürfnis für die Fortführung dieser Schulen gerade nicht mehr besteht. Im Übrigen sind die beiden anderen im Stadtgebiet bestehenden Haupt- und Realschulen für sämtliche Schüler des Stadtgebietes in zumutbarer Entfernung zu erreichen.“

- „5. Die Stadt Sankt Augustin schafft die notwendigen räumlichen Voraussetzungen für die Unterbringung der Gesamtschule am Standort Schulzentrum Menden und stellt die dafür notwendigen Mittel sukzessive in den kommenden Haushaltsjahren bereit.“